

daß sie eine »ethische Seite durchaus nicht habe und keine einzige Ausgabe leiste, welche nur der idealen Gesamtheit zugute komme«¹⁾, so ist das eine überaus einseitige Übertreibung, die die tatsächlichen Erscheinungen nicht im mindesten beachtet hat Nasses Ansicht²⁾, daß der Unterschied in der Erfüllung wesentlich staatlicher und akzidentiell wirtschaftlicher Aufgaben ein quantitativer, nicht ein qualitativer sei, daß aber die Aufgaben des Staates mehr als die der Gemeinde aus Funktionen erwachsen, die aus der sittlichen Gemeinschaft sich ergeben, die der Gemeinde dagegen mehr aus wirtschaftlichen Veranstaltungen, welche im nachbarlichen Verbands gemeinschaftlich vorgenommen werden, stimmt wohl mit der überein, die heute herrschend ist.

Wenn er aber schon hieraus folgert, daß demnach in der Gemeinde andere Abgaben, andere Grundsätze Platz finden müßten, so überspringt er eine Kette von Gliedern und zieht den richtigen Schluß aus einer für diese Frage nicht so wesentlichen Voraussetzung. Und wenn Meier³⁾ die entgegengesetzte Meinung vertritt: »Ein besonderes Kommunalsteuersystem erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn sich erstens eine Wesensverschiedenheit von Staat und Kommune und wenn sich zweitens ein Steuersystem nachweisen ließe, welches diesem vom Wesen des Staates abweichenden Wesen der Kommune völlig adäquat wäre«, aber beides sich nicht nachweisen lasse, so begeht er einen ähnlichen Irrtum, nur daß er auf Grund seiner Voraussetzung zu anderen Ergebnissen gelangt. Nicht der Wesensunterschied ist es, der ein besonderes kommunales Steuersystem zweckmäßig erscheinen läßt, auch nicht eine charakteristische Verschiedenheit der einzelnen Leistungen, sondern die Tatsache, daß ein großer Komplex von Leistungen in der Gemeinde in seiner wirtschaftlichen Wirkung und in den sonstigen daraus entspringenden Vorteilen in einzelnen erkennbarer, meßbarer ist. In der Tatsache, daß die kommunalen Leistungen nicht nur dem allgemeinen Interesse dienen, beruht aber nicht eine Wesens-, sondern nur eine graduelle Verschiedenheit zwischen Staat und Gemeinde. Denn auch manche Staatsleistung kommt vielfach nur verhältnismäßig kleinen, jedenfalls aber durchaus nicht immer allen oder der Mehrheit zugute, mögen

¹⁾ cit. bei Ernst Meyer »Über die Frage der Kommunalbesteuerung« in Bd. 12 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 80.

²⁾ Erwin Nasse, Eink.- und Ertragsbesteuerung im Haushalt preuß. Gemeinden in Bd. 12 der Schriften.

³⁾ a. a. O. S. 79.